



Klienteninformation

Slowakei
9. April 2020

COVID-19: Besondere finanzielle Maßnahmen

Am 2. April 2020 verabschiedete der Nationalrat der Slowakischen Republik das Gesetz über finanzielle Sondermaßnahmen im Zusammenhang mit der Verbreitung von COVID-19.

Finanzielle Unterstützung zur Aufrechterhaltung des Betriebs in kleinen und mittleren Unternehmen

Die finanzielle Unterstützung wird durch die **Export-Import-Bank der Slowakischen Republik** und die **Slowakische Garantie- und Entwicklungsbank** (weiter nur „die Bank“) an kleine und mittlere Unternehmen geleistet. Darunter versteht man Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR und/oder einer jährlichen Bilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR.

Die finanzielle Unterstützung kann in folgenden Formen gewährt werden:

1. Garantien für ein von der Bank gewährtes Darlehen

Die Voraussetzung dafür ist, dass das unterstützte Unternehmen:

- kein Personalvermittler oder Zeitarbeitsagentur ist,
- keine für mehr als 180 Tage überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber der Sozialversicherungs- und Krankenversicherungsanstalt hat,

- sich nicht in einem Insolvenz- oder Restrukturierungsverfahren befindet.

2. Zahlung von Zinsen für das von der Bank gewährte Darlehen (sogeannter Zinsbonus)

Zinsprämien können gewährt werden, wenn das Unternehmen

- der Anzahl der Beschäftigten nicht wesentlich reduziert und
- am Ende des im Darlehensvertrag festgelegten Zeitraums überfällige Verbindlichkeiten gegenüber der Sozialversicherungs- und Krankenversicherungsanstalt höchstens im Darlehensvertrag angegebenen Betrag ausweist.

Weitere Einzelheiten, Bedingungen und Verfahren für die Gewährung der finanziellen Unterstützung werden noch veröffentlicht.

Einkommensteuerliche Maßnahmen

Die Frist für die Einreichung von Einkommensteuererklärungen verlängert sich **bis zum Ende des Kalendermonats nach dem Ende der Pandemie**. Alle Steuerrückstände, die sich aus der eingereichten Steuererklärung ergeben, sind ebenfalls bis zum Ende dieser neuen Frist zu zahlen. Dies gilt für diejenigen Steuerzahler, für die die Frist für die Einreichung der Steuererklärung während der Pandemie abläuft. Diese neue Frist gilt auch für diejenigen Steuerzahler, die den Steuerverwalter über die Verlängerung der Frist für die Einreichung der

Steuererklärung informiert haben und bei denen die in dieser Mitteilung genannte Frist für die Einreichung der Steuererklärung während der Pandemie abläuft. Wenn beispielsweise ein Steuerpflichtiger die Verlängerung der Frist für Einreichung der Steuererklärung bis zum 30. Juni 2020 beantragt hat und die Pandemie im Juni 2020 endet, wird auch diesem Steuerpflichtigen die Frist für die Einreichung der Steuererklärung bis zum 31. Juli 2020 verlängert.

In der eingereichten Steuererklärung innerhalb dieser neuen Frist kann der Steuerpflichtige auch den Anteil der gezahlten Steuer an eine ausgewählte Organisation überweisen. Die Arbeitnehmer können die Meldung über die Überweisung der 2 % der gezahlten Steuer bis zum Ende des zweiten Kalendermonats nach dem Ende der Pandemie abgeben.

Aufgrund der COVID-Notfallsituation wird auch für Arbeitgeber die Frist für die Einreichung der Steuerabrechnung für 2019 **bis zum Ende des zweiten Kalendermonats nach dem Ende der Pandemie** verlängert.

Bilanzierungsmaßnahmen

Nach dem Rechnungslegungsgesetz haben Unternehmen unterschiedliche Verpflichtungen, z.B. Jahresabschlüsse und Jahresberichten zu erstellen, Abschlüsse vom Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen, und anschließend die entsprechenden Dokumente im Jahresabschlussregister zu veröffentlichen. Fristen, die ein Unternehmen während der Pandemieperiode hat, werden **bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach dem Ende der Pandemie** verlängert. Wenn ein Unternehmen alle seine Verpflichtungen innerhalb dieses verlängerten Zeitraums erfüllt, wird keine Geldstrafe verhängt.

Steuerverwaltungsmaßnahmen

Wenn ein Steuerpflichtiger während der Pandemiezeit eine bestimmte Handlung nicht ausführt (z. B. Einreichung der Dokumente beim Steuerverwalter, Einreichung einer Berufung usw.), innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen oder vom Steuerverwalter vorgeschriebenen Frist,

wird dem Steuerpflichtigen vergeben, dass er diese Frist verpasst hat. Voraussetzung ist, dass er diese Handlung spätestens bis zum Ende des Kalendermonats nach dem Ende der Pandemie durchführt. Seitens der Steuerzahler müssen keine spezifischen Anträge auf Erlass des Verzugs gestellt werden.

Der Verzicht auf die Frist gilt jedoch nicht für die Einreichung der Steuererklärungen und die Zahlung einzelner Steuern.

Während der Pandemie werden alle offiziellen Sendungen gemäß den aktuellen Bedingungen der Postzustellung der slowakischen Post geliefert. Beispielsweise werden aktuell die Sendungen persönlich zu Händen einer Person nicht geliefert, sondern in der Post gespeichert. Sofern die natürliche oder juristische Person die Sendung nicht abholt, erfolgt die Fiktion der Lieferung am letzten Tag der Lagerzeit.

Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Frist für die Durchführung einer Steuerprüfung, die vor Beginn der Pandemieperiode begonnen hat, unterbrochen werden. Beginnt die Steuerprüfung während des Zeitraums der Pandemie, so wird der Zeitraum für ihre Durchführung ab dem Tag nach ihrem Beginn unterbrochen.

Wenn die Prüfung des Umsatzsteuerguthabens (Vorsteuerüberhang) während der Pandemie durchgeführt wird, kann der Steuerverwalter einen Teilbericht erstellen. In der gegenwärtigen schwierigen wirtschaftlichen Situation kann der Steuerabzug oder ein Teil davon ausbezahlt werden, wenn der Steuerverwalter sich bewusst ist, dass der Steuerpflichtige darauf rechtmäßig Anspruch hat.

Ebenso können Steuerverfahren, die vor Beginn der Pandemie eingeleitet wurden, auf Antrag des Steuerpflichtigen unterbrochen werden. Beginnt das Steuerverfahren während der Pandemie, wird es automatisch ab dem Tag nach seinem Beginn unterbrochen. Beginnt das Steuerverfahren während der Pandemie, wird es automatisch ab dem Tag nach seinem Beginn unterbrochen.

Dies gilt jedoch nicht für Steuerverfahren, in denen über die Steuererstattungen beschlossen wird. Während der Pandemie wird die Finanzverwaltung der Slowakischen Republik die Liste der Steuerschuldner, die sie sonst regelmäßig auf ihrer Website veröffentlicht, nicht aktualisieren.

Während der Pandemiezeit werden die Fristen für den Ablauf des Steuererhebungsrechts, für Verjährung des Rechts auf Eintreibung der Steuerrückstände und für den Ablauf des Rechts auf Eintreibung der Steuerrückstände unterbrochen.

Steuerbeträge, die innerhalb des Zeitraums der Pandemie fällig sind und vom Steuerpflichtigen **bis zum Ende des Kalendermonats nach dem Ende der Pandemie** gezahlt oder abgeführt werden, gelten nicht als Steuerrückstände.

Dies bedeutet, wenn ein Steuerpflichtiger während der Pandemiezeit beispielsweise die Lohn- oder Quellensteuer nicht rechtzeitig zahlt, aber diese bis zum Ende des folgenden Kalendermonats nach dem Ende der Pandemie abführt, wird der Steuerverwalter ihn so ansehen, als hätte er keine Steuerrückstände. Dem Steuerzahler werden keine Verzugszinsen in

Rechnung gestellt. Bitte beachten Sie jedoch, dass Vorauszahlungen im Sinne der Abgabenordnung keine Steuern darstellen. Wir prüfen derzeit die Möglichkeit der aufgeschobenen Zahlung der Mehrwertsteuer.

Die Steuereinziehungen werden verschoben.

Alle genehmigten Maßnahmen gelten für den Zeitraum vom **12. März 2020**, in dem die Regierung der Slowakischen Republik eine Notsituation erklärt hat, **bis zum Ende des Kalendermonats**, in dem die Regierung der Slowakischen Republik die Notsituation widerrufen wird.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr AUDITOR-Team

ING. JANA SADLOŇOVÁ
Steuerberatungsabteilung
M: +421 907 824 395
jana.sadlonova@auditor.eu

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.



*Mehr als 20 Jahre
am slowakischen Markt.*

Kontakten

Mag. Georg Stöger

Internationales Steuerrecht

Ing. Jana Sadloňová

Steuerberatung

Ing. Eva Lenorovičová

Buchhaltung

Ivana Kováčová

Lohnverrechnung

Kanzlei Bratislava

Fraňa Kráľa 35

811 05 Bratislava

T: +421 2 544 14 660

bratislava@auditor.eu

